

# Jugendordnung der Schachjugend Baden (SJB)

Stand vom 15.04.2016

## §1 Name

Die Schachjugend Baden (SJB) ist die freie Gemeinschaft der Jugend der Schachvereine und Schachabteilungen des Badischen Schachverbandes (BSV) e.V.

## §2 Zweck und Aufgabe

### 2.1

Zweck und Aufgabe der SJB ist, das Schachspiel als sportliche Disziplin zu pflegen und junge Menschen in der Gemeinschaft zu erziehen sowie ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten.

### 2.2

Die SJB bekennt sich zu den Grundsätzen der Badischen Sportjugend.

### 2.3

Die SJB steht auf dem Standpunkt, dass das Schachspiel als sportliche Disziplin in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Entwicklung und Bildung der Jugend zu dienen.

### 2.4

Die SJB bemüht sich um sportliche und gesellige Formen für eine sinnvolle Erfüllung der Freizeit.

### 2.5

Die SJB pflegt die sportliche Kameradschaft und die überregionale und internationale Verständigung durch das Schachspiel und die damit verbundene persönliche Begegnung.

### 2.6

Die SJB unterstützt alle Bemühungen, an den Schulen Schachgruppen und Schacharbeitsgemeinschaften zu gründen mit dem Ziel, Schach als Bestandteil des Unterrichts zu fördern, da das Schachspiel die Logik und Objektivität des Denkens fördert und die Konzentration, den Willen und das Selbstvertrauen stärkt.

### 2.7

Der SJB obliegt in Abstimmung mit dem BSV die Vertretung hinsichtlich des Jugendschachs des BSV gegenüber dem Deutschen Schachbund (DSB), der Deutschen Schachjugend (DSJ), überregionalen und ausländischen Schachorganisationen, den Mitgliedsorganisationen des BSV und der Badischen Sportjugend (BSJ).

## §3 Mitgliedschaft

### 3.1

Die SJB besteht aus der Jugend der Mitgliedsorganisationen des BSV.

### 3.2

Jugendlich im Sinne dieser Jugendordnung und der daraus abgeleiteten Ordnungen der SJB ist, wer zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

### 3.3

Die Vorstandsmitglieder der SJB und die Mitglieder ihrer Ausschüsse zählen zur SJB kraft Amtes.

## §4 Finanzierung

Die SJB erhält nach Vorlage ihres Haushaltsvoranschlags einen jährlich erneut zu vereinbarenden Betrag vom BSV, der den Vorhaben der SJB und den Möglichkeiten des BSV angemessen ist.

## §5 Führungsgremien

Führungsgremien der SJB sind

1. die Jugendversammlung
2. der Vorstand

## §6 Jugendversammlung

### 6.1

Die Jugendversammlung besteht aus

- dem Vorstand der SJB,
- den Bezirksjugendleitern,
- den Bezirksjugendsprechern sowie
- weiteren Delegierten der Schachbezirke, deren Anzahl wie folgt ermittelt wird:
  - die 4 größten Bezirke erhalten je 3 Delegierte,
  - die nächsten 4 Bezirke je 2 Delegierte
  - und die 3 kleinsten Bezirke je 1 Delegierten.

Maßgebend zur Bezirksgröße ist die Anzahl der Jugendmitglieder. Jeder zweite Delegierte eines Bezirkes sollte ein Jugendlicher sein.

### 6.2

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden der SJB oder seinem Vertreter mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich einberufen. Die Tagesordnung muss zusammen mit den gestellten Anträgen zwei Wochen vor der Jugendversammlung veröffentlicht werden.

### 6.3

Der Vorstand kann eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens vier Schachbezirke des BSV unter Angabe der Gründe verlangen. Die außer-ordentliche Jugendversammlung muss in diesem Falle innerhalb von sechs Wochen nach Beantra-gung stattfinden. Sie ist spätestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich bei gleichzeitiger Bekannt-gabe der Tagesordnung einzuberufen.

### 6.4

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist stets beschlussfähig.

### 6.5

Die Jugendversammlung ist zuständig für:

- Erlass, Änderung und Ergänzung der in §14 "Geschäftsführung" aufgeführten Ordnungen
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer

- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und den Jahreshaushalt

## 6.6

Anträge für die Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Jugendversammlung bzw. zwei Wochen vor der außerordentlichen Jugendversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Sie sind dem in § 6.1 genannten Personenkreis spätestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung bzw. eine Woche vor der außerordentlichen Jugendversammlung zur Kenntnis zu bringen. Alle Anträge sind mit schriftlicher Begründung an den 1. Vorsitzenden einzureichen. Antragsberechtigt ist der in § 7.1 genannte Personenkreis und die Bezirke.

## 6.7

Die Jugendversammlung kann nur über ordnungsgemäß eingereichte Anträge beschließen. Dringlichkeitsanträge können nur zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn sich mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten hierfür entscheiden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind nicht zulässig.

## 6.8

Stimmberechtigt sind

- die Mitglieder des Vorstandes (außer bei Entlastungen)
- die Jugendleiter der Schachbezirke des BSV oder ihre mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Stellvertreter.
- die Jugendsprecher der Schachbezirke oder ihre jugendlichen Stellvertreter
- die Delegierten der Schachbezirke

## 6.9

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

## 6.10

Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf einer 2/3- Mehrheit.

# §7 Vorstand

## 7.1

Der Vorstand der SJB wird gebildet durch den

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Spielleiter Einzel
- Spielleiter Mannschaft
- Schriftführer
- Referenten für Internet
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- Referenten für Mädchenschach
- Referent f. Schulschach
- 2 Jugendsprecher

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist möglich mit Ausnahme der Ämter der 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes.

## 7.2

Die Jugendversammlung wählt den Vorstand mit Ausnahme des Jugendsprechers für zwei Jahre, und zwar

in den Jahren mit ungeraden Zahlen:

- den 1. Vorsitzenden,

- den Spielleiter Einzel,
- den Kassenwart
- den Referenten für Mädchenschach

in den Jahren mit geraden Zahlen:

- den 2. Vorsitzenden,
- den Spielleiter Mannschaft,
- den Schriftführer,
- den Referenten f. Schulschach und
- den Referenten für Internet
- den Referent für Öffentlichkeitsarbeit.

Der Jugendsprecher wird nach § 10.3 gewählt.

### **7.3**

Wird ein Vorstandsamt im Laufe der Wahlperiode frei, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Jugendversammlung das Amt anderweitig zu besetzen.

### **7.4**

Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eine Neuwahl notwendig, so wählt die Jugendversammlung nur für die Restamtszeit.

### **7.5**

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt die SJB im Präsidium des BSV. Er bedarf als Präsidiumsmitglied des BSV der Bestätigung durch den Verbandstag.

Der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied vertritt die SJB im erweiterten Präsidium des BSV.

### **7.6**

Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des BSV und der Jugendordnung der SJB sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

### **7.7**

Jedes Mitglied des Vorstandes hat in den Sitzungen dieses Gremiums eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

### **7.8**

Der 1. Vorsitzende beruft nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, Sitzungen des Vorstandes ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.

### **7.9**

Die Einberufung des Vorstandes soll unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen.

Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

### **7.10**

Der Vorstand hat das Recht, nichtstimmberichtigte Mitarbeiter für besondere befristete Aufgaben heranzuziehen.

## **§8 Wahlen**

### **8.1**

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

## **8.2**

Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen.

## **8.3**

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher unmissverständlich schriftlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das Amt im Falle ihrer Wahl anzunehmen.

## **§9 Protokoll**

Über jede Sitzung des Vorstandes und über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss enthalten:

- eine Liste sämtlicher Anwesender mit Kennzeichnung der Stimmberechtigung,
- die eingereichten Anträge,
- die Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis.

Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung des jeweiligen Gremiums genehmigt werden.

## **§10 Jugendsprecher/in**

### **10.1**

Die Schachbezirke des BSV entsenden zur Jugendversammlung der SJB jeweils einen Jugendsprecher.

### **10.2**

Hinsichtlich des aktiven und passiven Stimm- und Wahlrechts besteht keine Altersbegrenzung nach unten. Nach oben endet es mit dem Auslaufen der Amtsperiode beim Erreichen des unter § 3.2 festgelegten Höchstalters.

### **10.3**

Der Jugendsprecher wird von den teilnehmenden Jugendlichen der zentralen Badischen Jugendeinzelmeisterschaften gewählt.

### **10.4**

Die Wahl findet jährlich während der zentralen Badischen Jugendeinzelmeisterschaften statt.

## **§11 Spielausschuss**

### **11.1**

Der Spielausschuss ist für die Vergabe von Freiplätzen auf Turnieren der SJB oder Turnieren, die von der SJB beschiedt werden, zuständig.

### **11.2**

Der Spielausschuss besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden der SJB
- dem Referenten für Leistungssport
- dem für das fragliche Turnier zuständigen Spielleiter
- einem sachkundigen Mitglied

### **11.3**

Das sachkundige Mitglied wird jedes Jahr von der Jugendversammlung gewählt.

## **§12 Fachausschüsse**

Sowohl die Jugendversammlung als auch der Vorstand sind berechtigt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben Fachausschüsse einzusetzen oder freie Mitarbeiter zu berufen. Die Modalitäten sind vorher festzulegen.

## **§13 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung kann durch den Schatzmeister des BSV und die Kassenprüfer der SJB durchgeführt werden. Die Kasse und die Buchführung sollten rechtzeitig vor der Jugendversammlung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft werden. Der Bericht der Kassenprüfer sollte bei der Jugendversammlung vorliegen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand der SJB angehören.

## **§14 Geschäftsführung**

Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die SJB eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Spielordnung.

## **§15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§16 Gerichtsstand und Sitz**

Gerichtsstand und Sitz der SJB entsprechen denen des BSV und sind in dessen Satzung verankert.

## **§17 Schlussbestimmung**

In allen Angelegenheiten, die diese Jugendordnung oder in einer daraus abgeleiteten Ordnung der SJB nicht abschließend geregelt sind, ist nach der Satzung und den Regelungen des BSV zu verfahren.

Diese Jugendordnung wurde am 04.Juni 1989 in Karlsruhe Stupferich von der Jugendversammlung bei der Gründung der SJB verabschiedet und von den Jugendversammlungen

am 14 Februar 1993 in Neureut,

am 19 Februar 1995 in Wolfach,

am 16 Februar 1997 in Baden-Baden,

am 31 Januar 1998 in Hambrücken.

am 06 Januar 2001 in Karlsruhe – Sportschule Schöneck,

am 06 Januar 2005 in Karlsruhe – Sportschule Schöneck,

am 25 April 2015 in Baden-Baden und

am 12. März 2016 in Neumühl modifiziert.

Sie tritt nach Genehmigung durch das Präsidium des BSV in Kraft.